

Be 25. Nov. 67 12

3003 Bern, den 24. November 1967

o.652.21.Congo-S - GI/md

ed 541.1/521.73 - TC/dx
573.1/771.28

An die Schweizerische Botschaft

K i n s h a s aLuftverkehrsabkommen
mit Kongo - Kinshasa

an	M7	WM	HR0	GK		a/a
Datum	27.11	28.11	29.11	30.11		30.11
Visa	h2	h2	h2	GK		GK
EPD		27. Nov. 1967				
Pol. E. 31 - Congo						

Herr Botschafter,

Wir kommen heute zurück auf Ihren Bericht vom 27. September d.J., womit Sie uns über das Gespräch unterrichteten, das Sie - auf kongolesische Initiative hin, was auffallend war - anlässlich eines Déjeuner mit den Herren Botschafter Alves und Kalume, dem Generaldirektor der politischen Abteilung des Aussenministeriums, hatten. Wir nahmen von diesem Bericht mit lebhaftem Interesse Kenntnis, danken Ihnen bestens für Ihre Ausführungen und möchten Ihnen nachstehend unsere Auffassung über die Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens bekanntgeben, nachdem wir die damit zusammenhängenden Fragen mit dem Eidgenössischen Luftamt eingehend besprochen und - was den Zusammenhang mit den übrigen zu unterzeichnenden Abkommen betrifft - die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements begrüsst haben.

1. Das mit Kongo-Kinshasa paraphierte Luftverkehrsabkommen kann nach wie vor jederzeit unterzeichnet werden; die Vollmacht hierzu, die sich in Ihrem Dossier befindet, ist immer noch gültig. Wir machen diese Unterzeichnung nicht von der gleichzeitigen Unterzeichnung der übrigen Abkommen abhängig; auch in dieser Hinsicht hat sich auf schweizerischer Seite nichts geändert, d.h. es bleibt beim Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1966.

2. Wir sind damals so verblieben, dass Sie, bei allem Interesse, das wir an der Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens immer noch haben, in den Bestrebungen um eine Unterzeichnung dieses Abkommens jene Gelassenheit walten lassen können, die sich angesichts der komplexen und intriguen-

/.

belasteten Situation empfiehlt. Auch diese Richtlinie halten wir aufrecht.

Auf erpressungsähnliche Begehren seitens unseres Partners lassen wir uns nicht ein.

In diesem Zusammenhang wäre bloss eine in der Zwischenzeit eingetretene Verlagerung der Interessenlage der Swissair zu registrieren, die sich dann voll auswirkt, wenn einmal die schweizerischen Luftverkehrsabkommen mit den massgebenden Staaten Ostafrikas (Kenya, Tanzania und Uganda) unterzeichnet sind und funktionieren; diese Verträge liegen augenblicklich zur Unterzeichnung bereit. Sobald die uns dadurch gesicherte Transitlinie nach Südafrika spielt, wird das schweizerische verkehrspolitische Interesse an Kongo-Kinshasa entsprechend - und vielleicht ganz erheblich - gesunken sein. Dies zu Ihrer streng vertraulichen Orientierung.

3. Nach ausdrücklicher Absprache mit dem Eidg. Luftamt vom 10. November brauchen Sie die Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens nicht wie früher einmal verlangt, von kongolesischen Zugeständnissen in bezug auf die fünfte Freiheit abhängig zu machen. Das bedeutet nicht, dass wir auf das bezügliche Postulat materiell verzichten, sondern lediglich, dass im Stadium der Unterzeichnung schweizerischerseits ein entsprechendes Begehren nicht vorgebracht zu werden braucht, und zwar in Abweichung der Ihnen am 14. Oktober 1966 erteilten Weisungen.

In bezug auf das Luftverkehrsabkommen mit Kongo - Brazzaville kussern wir uns in einem besondern Schreiben.

Es wird uns sehr interessieren, von Ihnen zu hören, wie sich die Dinge weiter entwickelt haben, und danken Ihnen nochmals verbindlich für Ihre sehr geschätzte Mitarbeit.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTMENT
Rechtsdienst

i.A.

Gut

Durchschriften gehen zur Kenntnisnahme an:

- den Politischen Dienst West EPD
- den Finanzdienst EPD
- den Dienst für Technische Zusammenarbeit
- Eidgenössisches Luftamt
- Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements